StromNetz Herrenberg
Ihr Netzbetreiber.

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG

Gültig ab 1. Januar 2027

Vorbemerkungen

Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) hat am 22.09.2026 ihr Rundschreiben 2026-03 „Hinweise der LRegB für die Stromnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2027“ veröffentlicht.

Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst. Ab dem 1. Januar 2027 gelten im Netzgebiet der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG neue Preise; die seit dem 1. Januar 2026 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2026 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Da die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG seit 2020 eine Funktion als vorgelagerter Netzbetreiber hat, werden diese Entgelte bereits zum 09.10.2026 veröffentlicht. Ab dem 1. Januar des Folgejahres werden sie als endgültig angesehen, sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG keine abweichenden endgültigen Entgelte veröffentlicht.

Die vorläufigen Netzentgelte für 2027 wurden unter Berücksichtigung eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ermittelt. Dieser Zuschuss in Höhe von 5,525 Milliarden Euro soll aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert sowie gesetzlich im neuen §24d EnWG verankert werden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung steht die Verabschiedung des Gesetzes für den Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für 2027 noch aus. Daher sind die vorläufigen Netzentgelte unter dem Vorbehalt veröffentlicht, dass die gesetzliche Regelung noch verabschiedet wird. Sollten sich die endgültigen bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte aufgrund einer fehlenden Rechtssicherheit Anfang Dezember erhöhen, wird auch die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG ihre Netzentgelte entsprechend anpassen.

Die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG setzt die einschlägigen energierechtlichen Gesetze, insbesondere das Energiewirtschaftsgesetz und die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen sowie behördlichen Festlegungen in der jeweils aktuellen Fassung um.

Die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG behält sich eine Anpassung der Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben - soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die LRegB – vor.

Detaillierte Ausführungen zur Berechnung der Netzentgelte finden Sie auf unserer Internetseite unter den „Veröffentlichungspflichten“ im Unterverzeichnis „Netzzugang/Entgelte“.

Preisblatt 1 - Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer T_m < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer T_m >= 2.500 h/a	
Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangzählung	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	14,65	5,72	140,47	0,69
Umspannung Mittel-/Niederspannung	14,12	6,52	176,48	0,03
Niederspannungsnetz	16,83	6,46	137,44	1,63

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 5) und §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 6).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben – sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG diese Leistung erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 2 - Entgelte für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung

Art der Entnahmestelle	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€/a (netto)	€/a (brutto[1])	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto[1])
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung	100,00	119,00	5,95	7,08
Entnahmestelle Speicherheizung[2]	-	-	2,19	2,61
Entnahmestelle Wärmepumpe[2]	-	-	4,08	4,86
Entnahmestelle Elektromobilität[2]	-	-	4,08	4,86

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 5) und §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 6).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben – sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG diese Leistungen erbringt.

[1] Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

[2] Die Preise gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und eine individuelle Vereinbarung mit der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG abgeschlossen haben.

Preisblatt 2a – Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Defaultmodul" angewendet.

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Das nach Preisblatt 1 bzw. 2 ermittelte Netzentgelt inkl. Reduzierung gem. Modul 1 darf das an einer Marktlokation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

	Gutschrift	
Art der Entnahmestelle	€/a (netto)	€/a (brutto[1])
- Entnahme mit registrierender Lastgangmessung in MS/NS oder NS - Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung in NS	111,85	133,10

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

Art der Entnahmestelle	Arbeitspreis	
	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto[1])
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	2,38	2,83

Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte)

Gültigkeit der 3 Tarifstufen:

Quartale	Q1 01.01.-31.03	Q2 01.04.-30.06.	Q3 01.07.-30.09.	Q4 01.10.-31.12.
2027	Ja	Ja	Ja	Ja

Tarifstufe	Arbeitspreis		Uhrzeiten
	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto[1])	
Standardtarif	5,95	7,08	00:00 – 10:00 14:00 – 17:00 22:00 – 00:00
Hochtarif	8,69	10,34	17:00 – 22:00
Niedrigtarif	2,38	2,83	10:00 – 14:00

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 5) und §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 6).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben – sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG diese Leistungen erbringt.

[1] Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 3 - Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

	Monatsleistungspreissystem	
Monatsleistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangzählung	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	23,41	0,69
Umspannung Mittel-/Niederspannung	29,41	0,03
Niederspannungsnetz	22,91	1,63

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 5) und §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 6).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben – sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG diese Leistungen erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 4a - Entgelte für Messstellenbetrieb bei Entnahme und Einspeisung mit registrierender Last-/ Einspeisegangmessung

Entnahme- und Einspeisestellen mit registrierender Last-/ Einspeisegangmessung	Entgelt je Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a
Mittelspannungsnetz [1, 2] (einschließlich Umspannung Hochspannung/Mittelspannung)	903,26
davon registrierende Last-/Einspeisemessung Mittelspannung	456,14
davon Telekommunikationsanschluss durch Anschlussnutzer (Fernauslesung)	124,38
davon Wandlersatz (bzw. Preisabschlag bei nicht durch Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG gestelltem Wandlersatz[3])	322,74
Niederspannungsnetz [1, 2] (einschließlich Umspannung Mittelspannung/Niederspannung)	602,67
davon registrierende Last-/Einspeisemessung Niederspannung	410,40
davon Telekommunikationsanschluss durch Anschlussnutzer (Fernauslesung)	124,38
davon Wandlersatz (bzw. Preisabschlag bei nicht durch Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG gestelltem Wandlersatz[3])	67,89
Telekommunikationsanschluss durch Netzbetreiber (Fernauslesung)	423,18
Manuelle Vor-Ort-Ablesung	79,00

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen finden Sie im Internet unter https://stromnetz-herrenberg.de/messsysteme/.

[1] Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung gilt je Abrechnungs- oder Vergleichsmessung.
[2] Registrierende Lastgangmessung in der Standardausführung inklusive Messwandler, Fernübertragung der Messdaten bei GSM-Empfang oder mit Festnetzmodem am Kunden-Telefonanschluss (MDE-Ablesung vor Ort als kostenpflichtige Serviceleistung möglich), Datenaufbereitung, werktägliche (Montag bis Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).
[3] Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

Preisblatt 4b - Entgelte für Messstellenbetrieb bei Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Last-/ Einspeisegangmessung

	Entgelt bei jährlicher Messung	Entgelt bei halbjährlicher Messung	Entgelt bei vierteljährlicher Messung	Entgelt bei Monatlicher Messung
Entnahme- und Einspeisestellen ohne registrierende Last-/Einspeisegangmessung	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a
Eintarifzählung	9,48	11,93	16,83	36,43
Zweitarifzählung	20,23	22,68	27,58	47,18
EDL21 nach § 21b (3a) und 3b) EnWG a.F. (übergangsweise)	35,85	38,30	43,20	62,80
Wandlersatz Niederspannung	67,89			
Tarifschaltung	10,65			

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen finden Sie im Internet unter https://stromnetz-herrenberg.de/messsysteme/.

Preisblatt 5 - Aufschläge für besondere Netznutzung nach §19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), § 118 Abs. 6 Energiewirtschafts-gesetz (EnWG) sowie der Festlegung BK8-24-001-A der Bundesnetzagentur (BNetzA)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge und weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter Netztransparenz > Erneuerbare Energien und Umlagen > Sonstige Umlagen > § 19 StromNEV-Umlage.

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Entgelt (netto)
Letztverbrauchergruppe A' (Abnahme bis 1.000.000 kWh/a)	**Cent/kWh**
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	2,027
Letztverbrauchergruppe B' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')	**Cent/kWh**
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	2,027
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht Endverbrauchskategorie B')	0,050
Letztverbrauchergruppe C' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	**Cent/kWh**
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	2,027
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht- nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C')	0,025

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 6 - Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bilden die §§10 bis 12 EnFG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter Netztransparenz > Erneuerbare Energien und Umlagen > KWKG > KWKG-Umlage bzw. Netztransparenz > Erneuerbare Energien und Umlagen > Sonstige Umlagen > Offshore-Netzumlage.

Kategorien	Entgelt (netto)
	Cent/kWh
KWK-Umlage	0,451
Offshore-Umlage	1,143

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 7 - Mehr-/Mindermengenpreise

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Mindermengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung.

Preisblatt 8 - Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten[1]	Entgelt
Für jeden Auftrag eines Netznutzers der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG	**€**
Unterbrechung der Anschlussnutzung innerhalb der regulären Arbeitszeit	68,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung innerhalb der regulären Arbeitszeit	68,00
Erfolglose Unterbrechung	68,00
Wiederherstellen der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit[2]	184,00
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	
- bis zum Vortag der Sperrung	-
- am Tag der Sperrung	-

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. Netzsperrungen wie z.B. Dachständersperrungen sowie Sperrungen in anderen Netzebenen werden individuell abgewickelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Über eine individuelle Abwicklung der Unterbrechung informiert die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG vorab den beauftragenden Lieferanten.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

[1] Entsprechend den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG veröffentlicht auf unserer Internetseite unter dem Verzeichnis Veröffentlichungspflichten im Unterverzeichnis Netzanschluss.

Preisblatt 9 - Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Konzessionsabgabe	Entgelt netto
Bei der Entnahme von Tarifkunden	Cent/kWh
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59
in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99
in Gemeinden über 500.000 Einwohner	2,39

Bei der Entnahme von Tarifkunden mit Schwachlastregelung	Cent/kWh
für Entnahmen in Schwachlastzeit	0,61

Bei der Entnahme von Sondervertragskunden [1, 2]	Cent/kWh
Sondervertragskunden	0,11

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch von Konzessionsgemeinden ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang gewährt.

[1] Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

[2] Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.